



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 21.04.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten (Az.: 61 26 01-Me 16)

Ihr Schreiben vom 18.03.2020: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten:

Das von 7,16 ha auf 6,98 ha leicht reduzierte Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Merten und ist rundum von bereits bestehender Bebauung umgeben. Einrichtungen der Grundversorgung liegen ebenso wie Haltepunkte des ÖPNV in der Nachbarschaft. Die äußere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über das bereits vorhandene Straßennetz. Seine Lage entspricht somit der Forderung des LSV, einer innerörtlichen Verdichtung den Vorrang vor einer mit einem weiteren Verlust von Freiraum einhergehenden Bebauung im Außenbereich einzuräumen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Da Stellungnahmen im Rahmen dieser erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „*nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden*“ können (Anschreiben der Stadt Bornheim vom 18.03.2020, S. 1), verweisen wir bezüglich der anderen Aspekte des Bebauungsvorhabens Me 16 auf die entsprechenden Ausführungen des LSV in seiner Stellungnahme vom 13.10.2018.

1. Ökobilanz auf Basis eines angenommenen „Ist-Zustandes“

Die 2018 vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsberechnung zu Me 16 erfolgte nicht auf der Basis des tatsächlichen Ist-Zustandes mit Ackerflächen, Ackerbrachen, Baumschulen, Grünland sowie Gehölzbeständen, sondern auf dem angenommenen Ist-Zustand einer „*intensiven Ackernutzung*“ der Freifläche (vgl. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.11.2018 (Az.: 01.03.2020, S. 6).

Die Stadt Bornheim teilt in ihrer *Begründung zur erneuten Offenlage* des Bebauungsplans Me 16 vom 13.02.2020 mit, dass das 2018 angegebene Defizit von 6.999 Punkten, welches „nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden“ kann, aufgrund der vom Kölner Büro für Faunistik im Februar 2020 erstellten, in den Umweltbericht integrierten Ökobilanz auf 9.798 Punkte erhöht wurde. Dieses Defizit soll nun auf einer externen Kompensationsfläche von jetzt 2.450 m² in der Herseler Rheinaue (*Gemarkung Hersel, Flur 10, Stromtalwiesenkonzept*) ausgeglichen werden. 2018 war hierfür nur eine Fläche von 1.750 m² vorgesehen (S. 24).

Laut Stadtverwaltung erfolgte die Bestandsermittlung und –bewertung der „*bestehenden Umweltsituation im Untersuchungsgebiet*“ auf Grundlage der „*vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ... Eine Ortsbegehung des Plangebietes und der Umgebung erfolgte am 23. Januar 2018*“ (S. 37). Im Januar können allerdings lediglich Standvögel, aber keine Zug- und Brutvögel und keine in der Winterruhe befindlichen Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenhaften erfasst werden.

Eine gesonderte Vorlage der „*Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom Februar 2020 außerhalb der Darstellungen im Umweltbericht erfolgte im Rahmen dieser Offenlage ebenso wenig wie die Vorlage des Protokolls der Ortsbegehung vom 23.01.2018 durch das Kölner Büro für Faunistik. Auch in der Liste der „*Fachgutachten*“ fehlt die „*Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung*“ des Kölner Büros für Faunistik (Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, 13.02.2020, S. 74).

Ansonsten fußen die Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nach wie vor auf dem bereits 2014 vorgelegten „*Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten*“ (Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter 13.11.2014). Die Erfassung von im Plangebiet lebenden Tierarten (Falter, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln) erfolgte damals im Rahmen von Begehungen zwischen April und September 2014. Die faunistischen Daten sind also mittlerweile 5 ½ bis 6 Jahre alt. Ihre Aktualität ist somit zweifelhaft.

Der nun im Vergleich zu 2018 trotz leichter Reduzierung des Plangebietes erhöhte Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich infolge einer u.a. auf Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises geänderten Bewertung von Teilflächen im Plangebiet, nicht jedoch auf einer Zugrundlegung des tatsächlichen Ist-Zustandes. Insoweit wurde eben nicht - wie von der Stadtverwaltung angegeben – die „*bestehenden Um-*

weltsituation“ als Grundlage genommen (*Begründung zur erneuten Offenlage*, S. 37). Nach wie vor bleibt Basis der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen eine angenommene, real aber nicht flächendeckend vorhandene „*intensive Ackernutzung*“ der Freifläche mit der Folge einer zu niedrig angesetzten Eingriffs- und Ausgleichsberechnung (telefonische Bestätigung durch das Stadtplanungsamt 7.1 am 14.04.2020).

Anregung des LSV:

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der reale Ist-Zustand zugrunde gelegt, da u.a. § 30 (2) LNatSchG nicht heran gezogen werden kann, weil das Plangebiet bisher weder baulich noch verkehrlich genutzt wurde. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der inzwischen veralteten artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2014.

2. Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet wurde u.a. die sehr seltene, streng geschützte Schmetterlingsart **Nachtkerzenschwärmer** nachgewiesen. Die Planung sieht zum Schutz dieser Art die „*CEF-Maßnahme M 2: Anlage von (feuchten) Hochstaudenfluren*“ vor: „*Diese Flächen sollten sich, wenn möglich, auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des neu renaturierten Baches befinden. Auf diese Weise kann ein Eindringen der mobilen Raupen in den Bereich des zukünftigen Baufeldes verhindert werden. Für diese Flächen sollte ein Mahdkonzept erarbeitet werden, das die Struktur des Bestandes sicherstellt und die Funktion des Habitats gewährleistet. Es sollte eine regelmäßige Verjüngung der Staudenfluren durch Pflegeeingriffe im mehrjährigen Abstand sichergestellt werden*“ (Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, Stand 13.02.2020, S. 55).

Anregung des LSV:

Wir schlagen vor, die Formulierungen „*sollte/n*“ durch verbindliche textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Me 16 zu ersetzen und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme M 2 mittels Monitoring zu überprüfen. Das Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter schlug dies bereits 2014 vor: „*Aufgrund der Seltenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle auf den neu angelegten Flächen empfohlen*“ (*Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten*, S. 26). Diese Forderung stellte auch der Rhein-Sieg-Kreis auf (Stellungnahme vom 30.11.2018, S. 9).

Der LSV-Anregung in unserer Stellungnahme vom 13.10.2018, Ersatzquartiere für **Fleddermäuse** verbindlich festzuschreiben, wurde erfreulicherweise entsprochen (Stadt Bornheim, Bebauungsplan Merten Me 16: „*Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ S. 30).

3. Regenrückhaltebecken

Ob die **Anregung des LSV**, „*bei der Zaunanlage die unteren 15 cm freizuhalten, um Tieren den Durchschlupf zu ermöglichen*“ (Stellungnahme vom 13.10.2018, S. 3) abgewogen wurde, ist nicht erkennbar (vgl. Stadt Bornheim, Bebauungsplan Merten Me 16: „*Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ S. 30). Wir stellen diese Anregung deshalb erneut.